

Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften

Zusammenfassender Bericht | November 2015 – Januar 2016



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Impressum

Deutsches Komitee für UNICEF, Köln, Februar 2016

In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Autorin und Autor: Mirjam Lewek, Tobias Klaus

Die Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen der Studie geben nicht unbedingt die Position von UNICEF wieder.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, setzt sich im Auftrag der UN-Generalversammlung weltweit für den Schutz der Kinderrechte ein. Die Grundbedürfnisse aller Kinder zu sichern, jedem Kind ein gutes Aufwachsen und eine Entwicklung zu ermöglichen, die seinen Fähigkeiten entspricht – das ist die Aufgabe von UNICEF. Auch in Deutschland ist UNICEF eine wichtige Stimme für Kinderrechte – für mehr Beteiligung und gleiche Bildungschancen, gegen Kinderarmut und soziale Ausgrenzung.

Weitere Informationen:
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln

Tel. 0221-936500
mail@unicef.de

www.unicef.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Inhalt

1. Einführung / Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
2. Gesetzesänderungen	5
2.1. Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren 08/2015 – 01/2016.....	5
2.2. Gesetzgebungsverfahren 2016.....	5
2.3. Einschätzung zu allgemeinen Tendenzen in den Gesetzesänderungen	8
3. Berichte aus der Praxis	9
3.1. Kindeswohlgefährdung in der Ankommens-Situation und Massenunterbringung	10
3.2. Verstetigung der Notverwaltung und Aufbau externer Strukturen	10
3.3. „Verdeckte unbegleitete Minderjährige“ in der Verwandtenpflege.....	11
3.4. Fehlender Zugang zu Bildung, Betreuung und externen Angeboten	12
3.5. Gesundheitsversorgung.....	12
3.6. Asylverfahren ohne Richtlinienumsetzung für Kinder.....	13
3.7. Schnellverfahren und Sonderlager.....	14
3.8. Angst: Rassismuserfahrung und Abschiebungen.....	15
3.9. Teilhabe.....	15
4. Jahreszahlen zu minderjährigen Flüchtlingen 2015.....	16
5. Literatur.....	19



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



1. Einführung / Zusammenfassung der Ergebnisse

Schon die Studie „In erster Linie Kinder“ hatte festgestellt, dass die Mehrheit der Flüchtlingskinder über einen längeren Zeitraum mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus und oft unter prekären Bedingungen in Deutschland lebt.

In Folge der hohen Zugangszahlen im Jahr 2015 haben sich die Zeiten des prekären Aufenthalts in Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) massiv verlängert. Die oft monatelangen Wartezeiten bis zur Registrierung und Antragsstellung verlängern die Zeiträume des unsicheren Aufenthalts und Verzögern die Integration in die kommunalen Systeme, wie etwa die Regelschule.

Die rechtlichen Änderungen in 2015 verstärken zudem für Kinder und Jugendliche, denen eine geringe Bleibeperspektive unterstellt wird, die unsichere Aufenthaltssituation und führen zugleich zu neuen umfassenden Formen der Ausgrenzung. Eine steigende Zahl wird nicht nur von fairen Asylverfahren mit effektiv durchsetzbaren Rechtsansprüchen, sondern auch von Integrationsmaßnahmen und einer Bleibeperspektive ausgeschlossen. Hierzu tragen u.a. die rechtliche Konstruktion und Erweiterung der Liste der ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ (Anlage II § 29a AsylG) und daran anknüpfende Restriktionen sowie die verlängerte bzw. dauerhafte Unterbringung in Sondereinrichtungen (Erstaufnahme und „Balkan-Sonderlager“) bei.

Die unübersichtliche und sich wandelnde Gesetzeslage schafft zusätzliche Handlungsunsicherheit und trägt zur Überforderung engagierter Akteur_innen bei. In diesem Kontext finden Bedürfnisse und Rechte Minderjähriger kaum Beachtung.

Die in der Studie „In erster Linie Kinder“ festgestellten Defizite – die Nichtbeachtung des Kindeswohls und die Benachteiligung gegenüber anderen Kindern – bestehen damit fort bzw. haben sich im Zuge der Gesetzesänderungen und steigenden Zugangszahlen weiter verstärkt. Ein zentrales Problem stellt die Unterbringung in Massenunterkünften dar, wo Enge, mangelhafte sanitäre Anlagen, fehlende Schutz- und Rückzugsorte, mangelhafte Ernährung, fehlende Beschäftigung und Anreize und vielfältige Gewalterfahrungen den Alltag der Kinder und Jugendlichen prägen. Verbunden mit der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften ist der fehlende Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem, aber auch zu Informationen und Angeboten außerhalb der zugewiesenen Unterkunft. Hinzu kommt, dass vielerorts qualifiziertes Personal fehlt.

Die neue Gesetzeslage, der Bearbeitungsstau beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹ sowie vielerorts fehlende Konzepte und Ressourcen für die Schaffung langfristiger Strukturen zur zügigen dezentralen Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in kommunale Strukturen werden viele Familien perspektivisch dazu zwingen, langfristig in den prekäre Strukturen der Massenunterbringung zu verbleiben.

Der vorliegende Bericht baut auf den BumF-Zwischenberichten zur *fact finding* Phase vom 30.11.2015 und 22.12.2015 auf, fasst die Ergebnisse zusammen und ergänzt diese um neue Entwicklungen und weiterführende Details. Der Bericht wurde durch den Bundesfachverband umF e.V. im Rahmen einer Beauftragung durch das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. erstellt.

¹ Im Dezember 2015 zählte das BAMF 364.664 anhängige Verfahren, das ist eine Steigerung von 115,6 % gegenüber dem Vorjahr (vgl. BAMF 2016: 2).



2. Gesetzesänderungen

2.1. Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren 08/2015 – 01/2016

Seit Mitte des Jahres 2015 wurden umfangreiche Gesetzesänderungen verabschiedet bzw. auf den Weg gebracht, welche sich auf vielfältige Weise auf die Lebenssituation von geflohenen Kindern und Jugendlichen auswirken. Seit August 2015 ist das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in Kraft und Ende September 2015 folgte das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“. Für beide Gesetze muss die langfristige Umsetzung in der Praxis erst beobachtet werden und viele weitere Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der folgende Bericht kann deshalb lediglich Zwischenstände und Tendenzen aufzeigen.

Die prekäre Situation von Kindern und Jugendlichen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verstärkt: die Verlängerung der Pflicht zum Aufenthalt in der EAE von drei auf sechs Monate und darüber hinaus (§ 47 AsylG); die dort geltende Residenzpflicht (§ 56 AsylG); die Möglichkeit der Wiedereinführung von Sachleistungen und Leistungskürzungen in Gemeinschaftsunterkünften (§ 3 AsylbLG); die Nichtankündigung von Abschiebungen (§ 59 Abs. 1 AufenthG); sowie umfassende Arbeits- und Ausbildungsverbote für Personen aus sicheren Herkunftsländern.

Verbesserungen stellen das Bleiberecht für nachhaltig integrierte Geduldete (§§ 25a, 25b AufenthG), der frühere Zugang zu BAföG und Berufsausbildungshilfe sowie der Integrationskurszugang für Asylsuchende aus dem Irak, Syrien, Eritrea und Iran dar.

Es zeichnet sich derzeit eine Trennung zwischen „erwünschten und unerwünschten“ Flüchtlingsgruppen ab, die sich unter anderem am Herkunftsland orientiert. Während für bestimmte Personengruppen Integrationschancen verbessert wurden, wird für Personen mit statistisch geringen Anerkennungschancen der Zugang zu Integrationsmöglichkeiten, kommunalen Systemen und Beratung bereits vor der Bewertung ihrer individuellen Fluchtgründe stark eingeschränkt - Kinder- und Jugendliche sind hiervon in vollem Umfang betroffen und in der Folge verschiedenen Gefährdungssituationen ausgesetzt.

2.2. Gesetzgebungsverfahren 2016

Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung):

Die Neuregelung der Ausweisungstatbestände war bereits im Juli 2015 beschlossen worden und trat am 01.01.2016 in Kraft. Damit können auch Jugendstrafen ab zwei Jahren ohne Bewährung ein Ausweisungsinteresse begründen. Außerdem werden die Möglichkeiten der Überwachung und Sanktionierung gegenüber Minderjährigen und jungen Erwachsenen erweitert. Eine zentrale Veränderung ist dabei die Gleichsetzung von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht im Ausweisungsverfahren. Im Zuge der Debatte um die Ereignisse in Köln in der Silvesternacht 2016² steht eine weitere Verschärfung der Ausweisungstatbestände zur Diskussion.

Datenaustauschverbesserungsgesetz:

Das Gesetz soll den Datenaustausch zwischen allen mit Flüchtlingen befassten Behörden und Gerichten erleichtern. Der Entwurf wurde am 14.01.2016 im Bundestag beschlossen, am 29.01.2016 vom Bundesrat verabschiedet und ist seit dem 01.02.2016 in Kraft.

² Vgl. hierzu Punkt 2.3 in diesem Bericht.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Das Gesetz sieht für jede irregulär eingereiste Person eine umfassende Registrierung mit Erkennungsdienstlicher Behandlung (ED Behandlung) vor. Eine zentrale Veränderung stellt dabei die Einführung einer ED Behandlung für Minderjährige dar. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren werden fotografiert und mit Foto gespeichert.

Auf Grundlage der erfassten Daten wird ein Ankunftsnachweis erstellt. Der Ankunftsnachweis wird dabei als „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) ausgestellt. Eine andere Art der Ausstellung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hier ergeben sich aus rechtlicher Sicht zwei Problematiken: Einerseits bleibt unklar welche Folgen es hat, wenn bis zum Ablauf der BüMA kein Asylantrag gestellt wird. Denkbar wären bspw. Sanktionsmaßnahmen wie (Sach-) Leistungskürzungen oder die Wertung eines zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Asylantrages als „Folgeantrag“ wegen unterstelltem Nichtbetreiben des Asylverfahrens. Andererseits wurde die BüMA im Rahmen der Asylpakete als eigener Aufenthaltsnachweis „aufgewertet“, begründet jedoch kein Anrecht auf Leistungen. Hierfür müsste im AsylG geregelt sein, dass „der Besitz des Ankunftsnachweises der Aufenthaltsgestattung aufenthalts- und sozialrechtlich usw. in allen Bereichen rechtlich gleichkommt“³. Geschieht dies nicht, ist für eine große Gruppe nicht geregelt, welche Leistungen ihnen zustehen. Darüber hinaus würde die Integration in lokale Strukturen über die gesetzlichen Sperrfristen hinaus verzögert, da alle Fristen für Arbeitsmarkt- und Bildungszugang, Befreiung von der Residenzpflicht, Verpflichtung in der EAE zu leben, Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung etc. erst ab der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung zu laufen beginnen. Diese wird bei der förmlichen Stellung des Asylantrages beim BAMF ausgestellt, welche aktuell allein durch den derzeitigen Bearbeitungsrückstand um mehrere Monate verzögert ist.⁴

Zusammengefasst ergibt sich hier also (a) die Gefahr, dass weitere Gruppen von Flüchtlingen in Asyl-Folgeverfahren (d.h. perspektivisch: Schnellverfahren in Sonderlagern) gedrängt werden; und (b) Flüchtlingskinder und ihre Eltern weit über die gesetzlich bestimmten Fristen hinaus von sozialer/gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden.

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) und „sichere Herkunftsstaaten“

Am 28.01.2016 gab die große Koalition die Einigung über das seit Monaten diskutierte Asylpaket II bekannt, welches weitere Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht vorsieht. Kernpunkte sind die Einführung besonderer Aufnahmeeinrichtungen mit weitgehender rechtlicher Benachteiligung dort lebender Kinder- und Jugendlicher, die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sowie die erleichterte Abschiebung erkrankter Personen.

Ein neuer Gesetzesentwurf zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsstaaten“ wurde am Abend des 29.01.2016 den Verbänden kurzfristig zur Stellungnahme zugesandt, am 01.02.2016 folgte der Referentenentwurf zur „Einführung beschleunigter Asylverfahren“. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Verschärfungen ist

³ Vgl. hierzu ausführlich Flüchtlingsrat Berlin 2016: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

⁴ Die Wartezeit zwischen Erstregistrierung und Asylantragstellung beim BAMF wird statistisch nicht erfasst, in zahlreichen Einzelfällen wurden jedoch bereits im September 2015 Wartezeiten bis zu neun Monaten dokumentiert (vgl. hierzu BT-Drs. 18/6353; ZEIT online vom 10.10.2015). Das BMI spricht von etwa 1,1 Mio. im EASY-System registrierten Asylsuchenden 2015 gegenüber 476.649 formell gestellten Asylanträgen (vgl. Pressemitteilung des BMI 2016). Auch nach Abzug von Mehrfacherfassungen kann von etwa 400.000 Personen ausgegangen werden, die noch auf die formelle Asylantragstellung und Ausstellung einer Gestattung warten (vgl. Flüchtlingsrat Berlin 2016).



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



im Rahmen dieses Berichtes noch nicht möglich, der Bundesfachverband umF hat jedoch bereits zwei kurze Stellungnahmen veröffentlicht.⁵

Weitere geplante gesetzliche Änderungen

Asylpaket III:

Medienberichten zufolge ist ein weiteres Gesetzespaket angedacht, welches sich insbesondere auf das Thema Integration und Wohnungsbau beziehen soll.⁶ Denkbar ist, dass dieses mit der Einführung einer Wohnsitznahmeverpflichtung für Schutzberechtigte und europarechtlichen Neuregelungen (insb. Dublin IV) kombiniert wird.

Dublin IV:

Ein Entwurf wird bis März 2016 erwartet, insbesondere steht eine Quotenverteilung von Flüchtlingen in der EU anstelle des Ersteinreisekriteriums zur Diskussion.

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie (AufnRL) und der EU Verfahrensrichtlinie (VRL)

Der Gesetzesentwurf befindet sich seit längerem in der Ressortabstimmung. Denkbar ist eine Verabschiedung im ersten Halbjahr 2016.

Deutschland war verpflichtet bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf Regelungen der o.g. Richtlinien berufen werden.

Da die Richtlinien noch nicht umgesetzt sind, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20.07.2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ herausgegeben.⁷ In diesem wird u.a. darauf hingewiesen, dass das BAMF prüfe, ob ein_e Asylantragsteller_in gemäß Art. 24 Abs. 1 VRL besondere Verfahrensgarantien benötigt. Für die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach Art. 21 und 22 AufnRL sieht das BAMF hingegen die Landesbehörden in der Pflicht. Aus der unmittelbaren Anwendung beider Richtlinien ergeben sich umfassende Verbesserungen für begleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personen. Umfangreiche Vorschriften zielen darauf ab, die Kindeswohlorientierung als Maßstab für Unterbringen, Gesundheitsversorgung, Teilhabe, Asylverfahrensablauf etc. zu etablieren.⁸ Die tatsächliche direkte Anwendung beider Richtlinien ist in Bezug auf begleitete Minderjährige jedoch nicht erkennbar. Mit Blick auf die in den letzten Monaten mit steigenden Zugangszahlen ausgebaute Massenunterbringung deutet sich vielmehr eine weitere Entfernung von den Vorgaben der Richtlinien an.

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundene EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Verbesserung des Opferschutzes

Im Januar 2015 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Ebenfalls zeitgleich wurde eine Verbesserung des Opferschutzes

⁵ Vgl. BumF 2016

⁶ Vgl. ZEIT online vom 08.01.2016

⁷ Vgl. BAMF 2015

⁸ Ausführlich hierzu: Rieger 2015



im Strafrecht diskutiert, was Anfang Dezember 2015 als sog. 3. Opferschutzgesetz verabschiedet wurde. Das Gesetz zum Menschenhandel hängt jedoch weiterhin (Stand: Februar 2016).⁹

In Bezug auf minderjährige Flüchtlinge ist zentral, dass die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben werden soll. Hierzu zählen u.a.: Bundespolizei, Mitarbeitende der Jugendhilfe und anderer Behörden und medizinisches Fachpersonal, welche verpflichtet werden, einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel ausgeweitet und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss perspektivisch bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

2.3. Einschätzung zu allgemeinen Tendenzen in den Gesetzesänderungen

Angesichts der andauernden Gesetzesänderungen sind die tatsächlichen Auswirkungen auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften kaum abzuschätzen. Umso wichtiger ist es, die allgemeinen Tendenzen dieser Gesetzesänderungen zu benennen.

Seit September 2015 werden in der Bundesregierung sogenannte „Maßnahmepakete Asyl“ beschlossen. Im Unterschied zu anderen Gesetzgebungsverfahren werden nicht nur einzelne Bereiche geändert, sondern umfassende Rechtsänderungen in Bezug auf Flüchtlinge vorgenommen. Hierbei werden in vielen Lebensbereichen Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt.

Es wird dabei zwischen „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen unterschieden. Dabei gibt es eine pauschale Schlechterstellung von Flüchtlingen aus Staaten, in denen angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht: Dies umfasst neben den „sicheren Herkunftsstaaten“ auch Staaten mit angenommenen inländischen Fluchtalternativen und Staaten mit angenommenen sicheren staatlichen Strukturen. Perspektivisch ist mit einer sukzessiven Erweiterung dieser Gruppe zu rechnen.

Die Schlechterstellung schließt die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien von Integrationsmöglichkeiten aus und erschwert eine Aufenthaltsverfestigung. Besonders bedenklich ist dabei die Einführung von Schnellverfahren in Kombination mit der Unterbringung in Sonderlagern, wodurch Flüchtlingskinder und ihre Familien sowohl rechtlich als auch räumlich von fairen Asylverfahren und essentiellen Grund- und Kinderrechten ausgeschlossen zu werden drohen.

Ziel und Ausrichtung der laufenden und beschlossenen Gesetzgebungsverfahren ist die Reduzierung der Flüchtlingszahlen. Als Folge dessen werden die Neuregelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere europäische Staaten ermöglichen und die Lebensbedingungen für „unerwünschte“ Schutzsuchende verschlechtern werden, in der Hoffnung, dass diese „freiwillig“ ausreisen.

Dabei bieten immer wieder gesellschaftspolitisch erschütternde – wie medial präsente Ereignisse den Anstoß für massive Gesetzesverschärfungen, welche zuvor in der Regierung umstritten waren. Bedenklich ist dabei eine zunehmend an tagespolitischen Ereignissen orientierte Gesetzgebung mit weitreichenden Folgen für Bürger-, Gleichheits- und Freiheitsrechte in Europa.

⁹ Für mehr Informationen siehe Homepage des bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.: www.kok-gegen-menschenhandel.de



So rückten die Terror-Anschläge von Paris im November 2015 das Flüchtlingsthema wieder verstärkt von einem humanitären in einen sicherheitspolitischen Diskurs. Und die Übergriffe auf Frauen in der Silvesternacht 2015 in Köln und anderen Städten wurden zur direkten Argumentationsgrundlage zur Verschärfung der Ausweisungsgründe. Die dringend notwendige adäquate strafrechtliche Verfolgung jedweder Form sexualisierter Übergriffe und Gewalt gegen Frauen wurde dabei auf kritische Weise mit asylrechtlichen Tatbeständen vermischt.

3. Berichte aus der Praxis

Ziel der *fact finding* Phase ist die inhaltliche Vorbereitung einer Studie über die Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Not-, Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland. Leitfrage der Erhebung war: „Wie ist die Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der steigenden Einreisezahlen sowie der aktuellen gesetzlichen Entwicklungen und den daraus resultierenden Herausforderungen für die Kommunen?“.

Für die vorläufige Beantwortung dieser komplexen Fragestellung wurden die gesetzlichen Entwicklungen beobachtet, dokumentiert und analysiert; statistische Daten zur Situation minderjähriger Flüchtlinge bei den relevanten Ämtern und Behörden angefragt und ausgewertet; eine offene, bundesweite E-Mail-Anfrage an die Landesflüchtlingsräte und Migrationsreferent_innen der Wohlfahrtsverbände zur aktuellen Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften in ihrer Region gestellt; erste Orientierungsgespräche mit relevanten Akteur_innen der Flüchtlingsarbeit geführt; und mehrere Notunterkünfte in Berlin besucht.

Vor dem Hintergrund der sich verändernden Gesetzeslage und des nicht abnehmenden Zugangs von Flüchtlingen in den Kommunen konnten und wollten alle kontaktierten Akteur_innen jedoch nur lokalspezifische und temporäre Aussagen treffen. Die hier dargestellten Ergebnisse sind somit weder verallgemeinerbar, noch zeitstabil. Die Auswertung der Rückmeldungen aus der E-Mail-Anfrage sowie die Orientierungsgespräche mit den Fachkräften aus verschiedenen relevanten Bereichen der Flüchtlingsarbeit geben aber einen Einblick in die aktuelle Situation von Flüchtlingskindern in verschiedenen Regionen Deutschlands und erlauben, relevante Probleme und Entwicklungen aufzuzeigen.

Bei der Erhebung wurde versucht, die Bandbreite der Ankunftssituation für Flüchtlingskinder in Deutschland zu berücksichtigen. Zur Stichprobe gehörten Einrichtungen kommerzieller Betreiber und freier Träger, Unterkünfte unterschiedlicher Größe (ca. 200 – 5000 Personen) und Unterbringungsformen (Kaserne, Traglufthalle, Hangar, Zelt etc.) sowie die Situation im städtischen und ländlichen Raum.

Der folgende Abschnitt geht im Einzelnen auf die Ergebnisse ein, welche jeweils Teilaspekte von drei zentralen Entwicklungen in der Situation von Flüchtlingskindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften darstellen:

- a. Flüchtlingskinder werden vielerorts von lokalen, gesellschaftlichen Strukturen ausgegrenzt und zugleich über lange Zeiträume in kindeswohlgefährdende Strukturen eingeschlossen.
- b. Es werden Sonderlager für immer größere Gruppen von Flüchtlingskindern geschaffen, in denen Integration und gesellschaftliche Teilhabe entsprechend des Kindeswohles und ‚*best interest of the child*‘ nicht vorgesehen sind.
- c. Es zeichnet sich eine Verstetigung von Notverwaltungssystemen anstelle langfristiger und nachhaltiger Aufnahmestrukturen ab. Für Kinder und Jugendliche verzögert sich dadurch u.a. der Zugang zu Asylverfahren und kommunalen Systemen.



3.1. Kindeswohlgefährdung in der Ankommens-Situation und Massenunterbringung

Mit dem Anstieg der Zugangszahlen und den damit einhergehenden Gesetzesverschärfungen zeigt sich die Ankommens-Situation in Deutschland als kritisches Moment, bei dem es zu Kindeswohlgefährdungen kommen kann.

Insbesondere bei Massenunterbringungen an ungeeigneten Orten ohne gültige Standards fehlen Raum, Privatsphäre, Schutzräume und -mechanismen. Die Rückmeldungen aus den Kommunen sind sehr verschieden, zeichnen aber ein besorgniserregendes Bild:

So befanden sich noch im Dezember 2015 in einer Einrichtung der Hessischen EAE in Gießen (HEAE) etwa 1.000 der ca. 5.000 Bewohner_innen in Zelten, teilweise ohne Bodenbelag.¹⁰ Insgesamt verfügt die HEAE über Einrichtungen für ca. 30.000 Personen, wovon eine große Zahl in Zelten und Hallen untergebracht wird. Zwar gibt es den Versuch, Kranke, Kinder und Schwangere nicht in Zelten unterzubringen, dies scheitert aber immer wieder an der Praxis. Eine wirkliche Identifikation besonderer Schutzbedürftigkeit findet in diesen Strukturen nicht statt, ebenso wenig werden ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen: In der Außenstelle der HEAE in Neu-Isenburg wurden bspw. eine risikoschwangere und eine frisch entbundene Frau in Zelten untergebracht. Selbst in solchen offensichtlichen Fällen gibt es keine offiziellen Lösungen oder Verfahrenswege, die einzigen Schutzmaßnahmen bestehen in Privatinitiativen.

Allein in den Zelten der HEAE in Gießen wurden bis September 2015 insgesamt vier Fälle von Kindesmissbrauch bestätigt.¹¹ Die Berichte über fehlenden Schutz vor sexualisierter Gewalt für Frauen und Kinder in den Strukturen der Massenunterbringung häufen sich. Amnesty International berichtet von der extremen Gefährdung von Mädchen und Frauen, die allein bzw. mit ihren Kindern reisen, vor sexuellen Übergriffen nicht nur auf der Balkan Route, sondern auch in Deutschland.¹² Als Folge würden von den Frauen z.T. gesundheitsschädigende Maßnahmen ergriffen wie reduzierte Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, um nicht auf die Toilette gehen zu müssen, und Schlafentzug. Die geführten Gespräche mit Mitarbeiter_innen von EAE und Notunterkünften deuten an, dass Versuche, Familien und allein reisende Frauen getrennt unterzubringen, in der Praxis oft scheitern. Solche Maßnahmen schützen außerdem nicht vor Übergriffen seitens des Personals.

Die Erfahrung von Flucht und Gewalt sowie die Unterbringungssituation stellen extreme Herausforderungen an Familien. In den Unterkünften herrscht oft ein hoher Lärmpegel und in Turnhallen, Traglufthallen, Hangars, Baumärkten etc. können die Menschen weder die Raumtemperatur, noch die Frischluftzufuhr, noch das Licht beeinflussen. Kinder und Jugendliche erleben neben Armut und Langeweile die Handlungsunfähigkeit ihrer Eltern und sind vielfältigen Gewalterfahrungen ausgesetzt. In der Belastungssituation der Massenunterbringung kann schon ein Streit zwischen Kindern zu Konflikten und handfesten Schlägereien führen.

3.2. Verstetigung der Notverwaltung und Aufbau externer Strukturen

Häufig sind die Personen in Notunterkünften noch nicht registriert, in anderen Fällen konnten sie ihren Asylantrag aufgrund des Bearbeitungsrückstandes beim BAMF noch nicht förmlich stellen. Die fehlende Registrierung und der anschließende fehlende Zugang zum regulären Asylverfahren

¹⁰ Expertengespräch am 09.12.2015. Einer namentlichen Nennung wurde nicht zugestimmt

¹¹ Vgl. Giessener Allgemeine vom 28.09.2015

¹² Vgl. Amnesty International 2016



verzögern die Integration in kommunale Systeme (Unterbringung, Erstversorgung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Freizeit etc.). Dieser Zustand wird durch die rechtliche Konstruktion des „Ankunftsnachweises“ in Verbindung mit der BüMA verfestigt (vgl. Punkt 2.2).

Zudem scheinen sich die prekären, oft temporären *ad hoc*-Lösungen zur Notversorgung Geflüchteter zu verlängern und im schlimmsten Fall zu verstetigen. Die Strukturen der Notunterbringung und Erstaufnahme vermischen sich zunehmend, gleichzeitig fehlen oft langfristig tragfähige Konzepte. Anfänglich oft für eine Übergangszeit von wenigen Tagen bis zur ordentlichen Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet, müssen Familien teilweise monatelang in der Notunterkunft leben. Im Flughafen Berlin Tempelhof lebt der Großteil der Menschen seit Eröffnung Ende Oktober 2015, etwa 400 Personen dort besitzen eine Flüchtlingsanerkennung.¹³ In der Traglufthalle in Berlin lebten etwa 15 Personen im Dezember 2015 seit vier Monaten, darunter eine Frau mit vier kleinen Kindern.¹⁴ Dies ist besonders bedenklich, da die Notunterkünfte explizit die Unterbringung in hierfür ungeeigneten Strukturen bezeichnen. Diese grundsätzliche Nichteignung lässt sich auch nicht mit Verbesserungsmaßnahmen aufheben, wie sie mancherorts vorgenommen werden. So werden zwar im Flughafen Berlin Tempelhof *Child Friendly Spaces* nach dem Vorbild solcher Projekte in Krisen- und Kriegsgebieten eingerichtet, doch halten selbst die Betreiber den Ort als grundsätzlich ungeeignet für die Unterbringung von Flüchtlingen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.¹⁵

3.3. „Verdeckte unbegleitete Minderjährige“ in der Verwandtenpflege

Aufgrund der häufigen Trennung von Familien im Fluchtcontext gibt es eine hohe Dunkelziffer von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF), die mit nicht erziehungsberechtigten Verwandten einreisen, etwa ihren volljährigen Geschwistern. In der Praxis werden die Kinder und Jugendlichen mit diesen Verwandten in den Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, obwohl ggf. eine Inobhutnahme notwendig wäre. In verschiedenen Städten wird zudem weder das Verwandtschaftsverhältnis überprüft noch das Jugendamt informiert, wodurch Gefährdungen im Rahmen des Menschenhandels nicht identifiziert werden können. Zum Teil erhalten diese Kinder und Jugendlichen keinerlei Leistungen, da sich Jugendamt und Sozialämter die Verantwortung gegenseitig zuweisen. Allein in einer Einrichtung der HEAE könnten unter den etwa 6.000 Asylsuchenden bis zu 200 Kinder zu den „verdeckten umF“ gehören.¹⁶ Dem Verwaltungsgericht Hessen liegt ein Fall vor, bei dem ein 15-jähriger seiner 18-jährigen Schwester als Sorgeberechtigte zugeteilt wurde, anstatt in Obhut genommen zu werden. In Berlin waren zwei mit ihrem Onkel reisende Brüder (neun und zwölf Jahre) „illegal“ in einer Notunterkunft untergebracht und erhielten weder Leistungen noch Krankenscheine, während Jugendamt, Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber und Clearingstelle die Zuständigkeiten diskutierten.¹⁷

Nachfragen an Sozialarbeiter_innen in den besuchten Notunterkünften ergaben, dass die Fallkonstellation durchaus geläufig ist, jedoch war weder das Problem der rechtlichen Versorgungslücke bekannt, noch wurde von den befragten Personen das Jugendamt informiert. Auch das Jugendamt trat nicht an die Notunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen heran. Dies deutet einmal mehr auf die fehlenden Strukturen insbesondere im Kontext der Massenunterbringung zur Identifikation und Versorgung besonders Schutzbedürftiger.

¹³ Vgl. Berliner Morgenpost vom 25.01.2016

¹⁴ Besuch der Traglufthalle (Berliner Stadtmission) am 15.12.2015.

¹⁵ Vgl. Berliner Morgenpost vom 25.01.2016

¹⁶ Expertengespräch am 09.12.2015. Einer namentlichen Nennung wurde nicht zugestimmt.

¹⁷ Fall aus der Beratungspraxis des BumF, Dezember 2015



3.4. Fehlender Zugang zu Bildung, Betreuung und externen Angeboten

Bis zur Einschulung vergehen Berichten aus den Kommunen zufolge oft mehrere Monate, die Schulpflicht wird z.T. durch die Teilnahme an Sprachkurse als erfüllt betrachtet. In einer Notunterkunft in Berlin waren im November 2015 bspw. von ca. 180 Kindern nur etwa 40-50 beschult. Am dramatischsten ist die Situation in den sogenannten "Balkan-Sonderlagern" in Manching und Bamberg (Bayern). Hier berichtet der Bayerische Flüchtlingsrat, dass Kinder zunächst nicht beschult wurden, obwohl sie z.T. schon 7-8 Monate in Deutschland lebten. Mittlerweile erhalten die Kinder in einrichtungsinternen Großklassen mit bis zu 45 Personen eine Art ‚Beschulung light‘ ohne Deutschspracherwerb. Die wenigen Kinder die bereits kommunale Schulen in Manching und Bamberg besuchen, sollen diese nun wieder verlassen. Bayern plant darüber hinaus, die Schulpflicht abzuändern, so dass erst nach der Erstaufnahme eine Pflicht besteht. Dies ist in Hinblick auf die Sondereinrichtungen für Balkan-Flüchtlinge extrem problematisch, da ggf. dauerhaft nicht-schulpflichtige Kinder dort leben werden.

In den untersuchten Notunterkünften gehen die Kinder bis auf wenige Ausnahmen nicht in die Schule, u.a. da die Sozialarbeiter_innen bei den kurzen Kostenübernahmen von z.T. nur zwei Wochen den langwierigen Prozess der Anmeldung in den Schulen gar nicht erst beginnen. In der Berliner Tragflughalle gingen im Dezember 2015 bspw. von etwa 50 Kindern zwischen sechs und 18 Jahren nur zwei in die Schule, bei vier weiteren liefen Gespräche. In Tempelhof gingen im Dezember 2015 vier von etwa 600 Kindern zur Schule. Der Bildungs- und Betreuungszugang wird somit in EAE und Notunterkünften insbesondere im Rahmen der Registrierungs-Phase strukturell verhindert.

Über den Zugang zu Kindertagesstätten konnte keine_r der Befragten Auskunft geben. Häufig wurde darauf verwiesen, dass es ohnehin wenig KiTa-Plätze und kaum Personal gebe und Flüchtlingsfamilien auf den Wartelisten ganz hinten landeten, sofern sie überhaupt die bürokratischen Hürden der Vermittlungssysteme überwinden.¹⁸

Es zeichnet sich zudem eine Favorisierung des Aufbaus externer Strukturen in Not- und Erstaufnahmen anstatt der Integration in das Regelschulsystem ab. Insofern kindgerechte Unterstützung, Informationen und Angebote vorhanden sind, werden sie häufig ehrenamtlich bzw. von nicht speziell qualifiziertem Personal organisiert und beziehen sie sich auf den Alltag in der Massenunterkunft. Angebote und ‚Brücken‘ nach außen sowie die Integration in reguläre Strukturen der Jugendhilfe und die Anbindung vor Ort fehlen meist.

3.5. Gesundheitsversorgung

Die hygienischen Bedingungen in den Massenunterkünften sind vielerorts katastrophal. Sanitär-Anlagen müssen zum Teil mit hunderten Bewohner_innen geteilt werden und sind zudem teils schwer erreichbar. In Berlin Tempelhof müssen die derzeit etwa 2.500 Bewohner_innen zwar nicht mehr für Busmarken Schlange stehen, um zum Duschen in das nächstgelegene Schwimmbad gefahren zu werden wie noch im Dezember 2015. Doch zu den mittlerweile in einem der Hangars installierten Sanitärcontainern sind es 1,2 km, für welche die Bewohner_innen auf einen Shuttle warten müssen. Insbesondere bei der Zeltunterbringung müssen die Menschen erst ins Freie, um schließlich zu den immerhin beheizten Sanitäreinrichtungen zu gelangen. Befinden sich die Sanitär-Container hingegen wie bei der Hallenunterbringung innen, müssen die Menschen in den angrenzenden, nach oben offenen Kabinen aus Sperrholz in direkter Nähe zu den Geräuschen und Gerüchen der Toiletten und Duschen leben.

¹⁸ Vgl. Gespräche mit Thorsten Giefers (Familienhaus Magdeburg) und Peggy Lehm (AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.) am 26. Januar 2016



In den besuchten Berliner Unterkünften gab es keine kinderspezifische Ernährung, Babynahrung muss nach Aussagen der Betreiber über Spenden selbst organisiert werden. Auch religiösen Bedürfnissen wird nicht immer Rechnung getragen.¹⁹

Eine repräsentative Studie der TU München zur Gesundheit von syrischen Flüchtlingskindern belegt die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen, emotionalen Störungen und körperlichen Erkrankungen. Rund 22 Prozent litten unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und 16 Prozent unter einer Anpassungsstörung.²⁰ Die Studie geht davon aus, dass weitere Kinder eine PTBS entwickeln werden, nicht zuletzt aufgrund ihrer aktuellen Situation in Deutschland. Hinzu kommt, dass 63 Prozent der untersuchten Kinder und Jugendlichen Karies hatten, 25 Prozent Erkrankungen der Atemwege aufwiesen und 11 Prozent infektiöse oder parasitäre Erkrankungen. Bei 42 Prozent fehlten Impfungen und jedes zehnte Kind musste akut behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ (§ 4 AsylbLG) besonders problematisch. Für eine Therapie wird bspw. in Sachsen Anhalt eine Sondergenehmigung vom Sozialamt benötigt, welche nur selten genehmigt wird. Und selbst dann stehen auf den Wartelisten der psychosozialen Zentren oft über 100 Personen. Die o.g. bayerische Studie kommt zu dem Schluss, dass speziell für Kinder angenommen werden kann, dass die Strukturen zur notwendigen psychosozialen und medizinischen Versorgung weitestgehend fehlen. Zudem fehlt es an Sprachmittler_innen für die Arztbesuche und insbesondere auf dem Land ist es schwierig überhaupt Ärzt_innen zu finden, die Flüchtlinge aufnehmen.

Die gesetzlich verordnete mangelnde Gesundheitsversorgung in Verbindung mit fehlenden Strukturen (Sprachmittler_innen und spezialisierte Ärzt_innen); fehlendem Zugang zum Gesundheitssystem (fehlende Krankenscheine für „verdeckte umF“ o.ä. Fälle, fehlende Identifizierung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger, fehlende bzw. nicht kooperative Ärzt_innen) sowie einem oft erhöhten Bedarf an Gesundheitsversorgung nach der Flucht- und Gewalterfahrung lassen große Lücken in der Gesundheitsversorgung erahnen. Dies ist nicht nur für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bedenklich, sondern insbesondere auch mit Blick auf die geplante Abschaffung gesundheitsbedingter Abschiebehindernisse alarmierend.

3.6. Asylverfahren ohne Richtlinienumsetzung für Kinder

Trotz umfassender Gesetzesänderungen in 2015 wurden keine Mechanismen zur Identifizierung Minderjähriger als schutzbedürftige Personen etabliert, welche in Artikel 21 und 22 der EU Aufnahmeleitlinie (2013/33/EU) vorgesehen ist. Einzig die Handlungsfähigkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Alle anderen in der Studie „In erster Linie Kinder“ festgestellten Defizite im Asylverfahren verschärfen sich mit dem Anstieg der unbearbeiteten Fälle beim BAMF und der Etablierung von Schnellverfahren. Beide Entwicklungen verhindern sowohl die kindgerechte Beteiligung im Asylverfahren als auch eine adäquate Beachtung kindspezifischer Fluchtgründe sowie eine zügige Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit wie bspw. im Fall von Behinderung und Krankheit und für minderjährige Opfer von Missbrauch und Menschenhandel. Die Nichtbeachtung kindspezifischer Fluchtgründe ist insbesondere für Kinder und Jugendliche aus den (neuen) ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ relevant, wo bspw. die kumulative Verfolgung von Roma im Rahmen von Schnellverfahren in Sondereinrichtungen kaum identifiziert und asylrechtlich geltend gemacht werden kann. Ein Anstieg der Ablehnungsquote ist ebenfalls für Jugendliche aus Afghanistan zu befürchten, welche

¹⁹ Vgl. Berliner Morgenpost vom 25.01.2016

²⁰ Vgl. TUM 2015



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



durch ‚interne Fluchtalternativen‘ jedoch keinesfalls vor der Rekrutierung durch militante Gruppen geschützt wären²¹.

3.7. Schnellverfahren und Sonderlager

Die genannten Schnellverfahren und die Zuweisung in besondere Aufnahmeeinrichtungen sollen mit dem Asylpaket II eine rechtliche Grundlage erhalten, finden jedoch in den sog. Balkan-Sonderlagern in Manching und Bamberg schon Anwendung. In den Verfahren wird analog zum Flughafenverfahren innerhalb weniger Tage über das Asylgesuch entschieden, ein effektiv durchsetzbarer Rechtsschutz, Identifizierung individueller Gründe, die Beachtung kindspezifischer Fluchtgründe sowie eine Vorbereitung auf die Anhörung sind dann nahezu ausgeschlossen. Auch die Anbindung an lokale medizinische Strukturen und ggf. die Erstellung von Gutachten über den Gesundheitszustand und lebensnotwendige medizinische Bedarfe der Menschen können in dieser Zeit nicht mehr erbracht werden.

Diese Tendenzen zeigen sich schon jetzt. Mehrere hundert Bescheide wurden nach Schätzungen des bayerischen Flüchtlingsrates seit November vom Oberverwaltungsgericht Bayern an Familien aus „sicheren Herkunftsstaaten“ geschickt, die schon auf die Kommunen verteilt waren, dort zum Teil bereits seit mehreren Jahren lebten und in denen die Minderjährigen Schulen und Kindergärten besuchten, die sie nun verlassen mussten.

Im Zuweisungsschreiben wird formuliert, es bestehe ein „erhebliches öffentliches Interesse daran, Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu konzentrieren“.²² Dabei wurden auch Familien mit schwerkranken Kindern aufgefordert, sich innerhalb von 48 Stunden im Sonderlager einzufinden.²³ Hierzu gehört ein an Mukoviszidose erkranktes Kind, das aus den in München mühsam aufgebauten Versorgungsstrukturen gerissen wurde. Die medizinische Versorgung wird seit November von Manching aus mit großem Aufwand aufrechterhalten. Doch die alltägliche Versorgung des kranken Kindes ist unter den hygienischen Bedingungen der Massenunterkunft eine zusätzliche Belastung für die Familie. Auch das ärztliche Gutachten einer Frau, demzufolge sie nicht aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden sollte, da sie unter schweren Depressionen leidet und suizidgefährdet ist, bot keinen Schutz für die Verlegung nach Manching.

In den geschilderten Fällen waren Krankheiten schon vor der Verteilung nach Manching diagnostiziert worden und u.a. in München Behandlungs- und Hilfsstrukturen aufgebaut worden. Die Anbindung an fachärztliche Versorgung, psychologische Behandlung etc. können zwar von Manching aus nicht aufrechterhalten werden. Doch gab es in diesen Fällen Ärzt_innen, Lehrer_innen und Freund_innen, die sich für die weitere Versorgung der Menschen einsetzten. Personen, die ohne vorherige Anbindung nach Manching verteilt werden, sind hingegen fast vollständig von Hilfen und Unterstützung abgeschnitten: So soll die Beratungsstelle der Caritas auf Betreiben des Sozialministeriums geschlossen werden. Eine ebenfalls von der Caritas betriebene Kleiderkammer wurde schon geschlossen und auch die ehrenamtlichen Angebote eingestellt, sodass mittlerweile kaum noch zivilgesellschaftliche Akteur_innen vor Ort sind.

Manching besteht seit Januar 2016 aus vier Einrichtungen, von den „Dependenzen“ fährt ein Shuttle zur Max-Immelmann-Kaserne, wo BAMF und Ausländerbehörde Außenstellen betreiben. Hier ist zu befürchten, dass die einzige vorhandene ‚Beratung‘ in Richtung ‚freiwillige Ausreise‘ geht. Es gibt lediglich ein ärztliche Sprechstunde je Einrichtung und die o.g. Sonderbeschulung (vgl. Punkt 3.4). Ende Dezember waren in der genannten „Dependenz“ der Max-Immermann-

²¹ Vgl. BumF 2016 (2)

²² Vgl. Zuweisungsbescheid der Regierung Oberfranken, unveröffentlicht.

²³ Vgl. Expertengespräch am 26.01.2016. Einer namentlichen Nennung wurde nicht zugestimmt



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Kaserne von 260 Personen 160 Kinder. Bis Jahresende sind aus dieser Dependenz geschätzt 20-30 Familien abgeschoben worden. Darunter befand sich eine Familie mit einem mutmaßlich geistig behinderten Kind. Die unangekündigten Abschiebungen schaffen eine Atmosphäre der ständigen Angst unter allen Bewohner_innen.

3.8. Angst: Rassismuserfahrung und Abschiebungen

Die unsichere Aufenthaltssituation in Verbindung mit der Erfahrung von Ablehnung und Rassismus können zu einem von Angst geprägten Lebensumfeld für Flüchtlingskinder führen.

Die Angst einer bevorstehenden Abschiebung wird nicht nur aus dem Balkan-Sonderlager in Manching berichtet, sondern herrscht u.a. auch unter afghanischen Familien. Hier versetzt schon die mediale Diskussion um interne Fluchtalternativen in Afghanistan die Menschen in eine ständige Angst vor einer unsicheren Zukunft und Abschiebung, auch wenn sich die Abschiebungszahlen weiterhin im einstelligen Bereich bewegen.²⁴

Auch Rassismuserfahrung und Ablehnung gehören zum Alltag vieler geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Dazu gehören insbesondere die nicht abreißen lassen Angriffe auf Flüchtlingsheime in Deutschland, d.h. ihr direktes Lebensumfeld. Mancherorts gehen Flüchtlinge aufgrund von Anfeindungs-Erfahrungen besonders abends nicht allein auf die Straße. In einer Schule in Wurzen (Sachsen) wurden zwei Flüchtlingskinder beleidigt, angegriffen und schwer verletzt, die rechtsradikale Einstellung der Eltern der jungen Täter war der Polizei bekannt.²⁵ Dass Eltern ihre Kinder häufig nicht allein die Unterkunft verlassen lassen, könnte jedoch auch mit der Unsicherheit in einer neuen Umgebung und kulturell bedingte Erziehungsmustern erklärt werden.²⁶

3.9. Teilhabe

Das Thema der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe sollte sich nach Maßgabe der UN-Kinderrechtskonvention durch alle aufgeführten Themen (Gesundheit, Bildung, Freizeitgestaltung etc.) ziehen, taucht jedoch kaum auf. Vielmehr scheinen geflüchtete Kinder und Jugendliche weitgehend in die Strukturen der Notunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen eingeschlossen zu sein. Spezifische Angebote sind häufig ehrenamtlich organisiert und beziehen sich auf den Alltag in der Massenunterkunft. Nach der oben zitierte Studie der TU München zur Gesundheitssituation syrischer Flüchtlingskinder fühlen sich Rund 59 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Erstaufnahmelager sozial isoliert, 25 Prozent berichteten von Diskriminierungserfahrungen.

Die Frage nach sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe stellt sich in der Stadt und auf dem Land gleichermaßen. Dennoch gibt es auf dem Land spezifische strukturelle Formen der Ausgrenzung von Teilhabe, wie bspw. fehlende Infrastruktur. So berichtete der Flüchtlingsrat Sachsen Anhalt von einer Familie, die den Ort der Unterbringung kaum verlassen kann, da es vor Ort nur einen Rufbus gibt, der nur auf Deutsch bestellt werden kann.

Ein ortsunabhängiger Faktor für Teilhabe ist Internetzugang, welcher für den Kontakt zu Familie und Freunden, für Übersetzungen und Informationen, Hausaufgaben und Schule gerade für Flüchtlingskinder essentiell ist. Nach einer Information von netzpolitik.org hatten im ersten Halbjahr 2015 nur 15% der Unterkünfte Internetzugang, bundesweite Regelungen fehlen und seit

²⁴ In der Beratung des BumF häufen sich diesbezüglich die Anfragen.

²⁵ Vgl. ZDF Beitrag vom 11.12.2015

²⁶ Vgl. Expertengespräch am 09.12.2015. Einer namentlichen Nennung wurde nicht zugestimmt.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Jahren sind es hauptsächlich ehrenamtliche Initiativen, die sich für die nötige Netz-Infrastruktur einsetzen.²⁷

²⁷ Vgl. netzpolitik.org vom 01.06.2015



4. Jahreszahlen zu minderjährigen Flüchtlingen 2015

Einreisen

- Vorabbermerkung: Aufgrund von Mehrfachregistrierungen und der Weiterreise eines Teils der gezählten Flüchtlinge (Transit), sind die EASY-Zahlen nur bedingt aussagekräftig.
- Laut EASY-Statistik sind insgesamt 1.091.894 Personen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 nach Deutschland eingereist und im Verteilverfahren registriert worden.

Gesamt	100 %	1.091.894
Syrien	39,24%	428.468
Afghanistan	14,11%	154.046
Irak	11,14%	121.662
Albanien	6,36%	69.426
Kosovo	3,03%	33.049

Die EASY-Statistik gibt keine Auskunft über Altersgruppen. Basierend auf den Asylantragszahlen ergibt sich jedoch folgende Schätzung:

0 - unter 16 Jahre	289.000
16 - unter 18 Jahre	50.500
18 - unter 25 Jahre	271.000
Unbegleitete Minderj.	36.000

Entwicklung: Bereits seit Juli 2015 sinkt der Anteil der Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) aus den West-Balkanstaaten kontinuierlich ab und spielt derzeit kaum noch eine Rolle. Hintergrund ist, dass sich die Hoffnung vieler Menschen auf Zugang zum deutschen Bildungs- und Arbeitsmarkt nicht erfüllt hatte. Als Folge sanken die Antragszahlen und aus den West-Balkanstaaten reisen mittlerweile vorrangig Angehörige dortiger Minderheiten ein.

Hauptherkunftsländer im Dezember 2015 waren:

Syrien	39,24%	127.320
Afghanistan	12,1%	44.522
Irak	9,27%	28.319
Iran	7,98%	26.506
Marokko	3,8%	2.896



Asylanträge und Entscheidungen 2015

- Vorabbermerkung: Da es in 2015 aufgrund überlasteter Behörden zu erheblichen Verzögerungen bis zur formellen Asylantragsstellung gekommen ist, sind die Asylantragszahlen nur bedingt aussagekräftig. Gesamtzahl, Herkunftslandzusammensetzung und Anteil junger Flüchtlinge referieren daher tendenziell eher auf die Einreisen vom 1. bis 3. Quartal, als auf die Gesamtzahlen.

- Vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 registrierte das BAMF 331.226 Asyl-Erstanträge davon waren:

	Anteil	Gesamtzahl
Gesamt	100 %	441.899
Syrien	35,90 %	158.657
Albanien	12,18 %	53.805
Kosovo	7,56 %	33.427
Afghanistan	7,22 %	31.902
Irak	7,10 %	31.379
0 - unter 16 Jahre	26,48 %	117.008
16 - unter 18 Jahre	4,63 %	20.471
18 - unter 25 Jahre	24,82 %	109.672
Unbegleitete Minderj.	3,27 %	14.439

- Vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 entschied das BAMF über 282.726 Asylanträge.

	Schutzquote	Entschiedene Anträge
Gesamt	49,8 %	282.726
Syrien	96,0 %	105.620
Albanien	0,2 %	35.721
Kosovo	0,4 %	29.801
Serbien	0,1 %	22.341
Irak	88,6 %	16.796
Gesamt	49,8 %	282.726
0 - unter 16 Jahre	40,2 %	73.337
16 - unter 18 Jahre	58,3 %	8.353
18 - unter 25 Jahre	54,7 %	64.870
Unbegleitete Minderj.	89,97 %	2.922



Durchschnittliche Verfahrensdauer 2015

- Vorabmerkung: Die Durchschnittliche Verfahrensdauer bezieht sich auf die Zeit zwischen formaler Antragstellung bis zur Entscheidung durch das BAMF. Die Wartezeiten bis zur Antragsstellung (oft mehrere Monate bis zu einem Jahr), sowie die Dauer ev. Klageverfahren sind nicht einberechnet.

Durchschnittliche des Asylverfahrens (Erst- und Folgeanträge) vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 betrug 5,2 Monate

	Entscheidungen	Durschn. Bearbeitungsdauer in Monaten
Kosovo	29.801	3,1
Syrien	105.620	3,2
Albanien	35.721	3,2
[...]		
Eritrea	10.099	13,3
Afghanistan	5.966	14,0
Iran	2.664	17,1

Bestandszahlen 30.10.2015

- Vorabmerkung: Zahlreiche Personen die ein Asylgesuch in Deutschland gestellt haben, fehlen in der Statistik, da sie aufgrund überlasteter Behörden bisher keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt bekommen haben.
- Am 30.11.2015 befanden sich 9.008.365 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Der Großteil davon mit einem EU-Aufenthaltsrecht (3.425.599). Die vorrangig für Flüchtlinge geltenden Aufenthaltsstatusse hatten 792.145 Personen inne, darunter 216.626 Minderjährige.

Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)

Gesamt	329.747	100 %
Minderjährige	84.090	25,47 %

Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären & politischen Gründe (z.B. anerkannte Flüchtlinge und Bleibeberechtigte)

Gesamt	311.223	100 %
Minderjährige	83.783	26,92 %

Duldung (Vorrangig abgelehnte Asylsuchende)

Gesamt	151.175	100 %
Minderjährige	46.753	30,93 %

5. Literatur

- Amnesty International 2016: Female refugees face physical assault, exploitation and sexual harassment on their journey through Europe. URL: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/01/female-refugees-face-physical-assault-exploitation-and-sexual-harassment-on-their-journey-through-europe/> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- BAMF 2015: Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie). URL: <http://www.b-umf.de/images/gesetze-d-asylvfg-leitfaden-bamf-verfahrensrichtlinie.pdf> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- BAMF 2016: Asylgeschäftsstatistik 12/2015. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 28.01.2016).
- BumF 2016: Stellungnahme zum Asylpaket II. URL: http://www.b-umf.de/images/20160202_Stellungnahme_des_Bundesfachverband_unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_Fl%C3%BChtlinge_zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Einf%C3%BChrung_beschleunigter_Asylverfahren.pdf (letzter Aufruf 02.03.2016)
- BumF 2016 (2): Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer. URL: <http://www.b-umf.de/images/Asylmagazin-2-2016-Situation-Afghanistan.pdf> (letzter Aufruf 02.03.2016)
- Berliner Morgenpost vom 25.01.2016: Tempelhof: Wie die Flüchtlinge in den Hangars leben. URL: <http://www.morgenpost.de/berlin/article206962421/Tempelhof-Wie-die-Fluechtlinge-in-den-Hangars-leben.html> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- BMI 2016: Pressemitteilung vom 06.01.2016: 2015: Mehr Asylanträge in Deutschland als jemals zuvor. URL: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- BT-Drs. 18/6353: Antwort der Bundesregierung vom 30.11.2015 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2015. URL: http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2015/12/1806860_erg%C3%A4nzende-Asylstatistik-QIII-2015_LINKE.pdf (letzter Aufruf 29.01.2016).
- Flüchtlingsrat Berlin 2016: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwgf/FlueRatBln_Stellungnahme_DatenaustauschG_2016.pdf (letzter Aufruf 29.01.2016).
- Giessener Allgemeine vom 28.09.2015: http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Stadt/Uebersicht/Artikel-Innenministerium-bestaetigt-Vier-Missbrauchsfaelle-in-HEAE-arid,597399_regid,1_puid,1_pageid,113.html (letzter Aufruf 15.11.2015).
- MOPO Hamburg vom 23.01.2016: Trotz Schnee und Eis: Über 700 Flüchtlinge leben weiterhin in Zelten. URL: <http://www.mopo.de/hamburg/trotz-schnee-und-eis-ueber-700-fluechtlinge-leben-weiterhin-in-zelten-23425472> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- NDR vom 16.10.2015: Hamburger Arzt: "Zelte sind menschenunwürdig". URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Arzt-Zelte-sind-menschenunwuerdig-trautmann118.html> (letzter Aufruf 15.11.2015).
- netzpolitik.org vom 01.06.2015: Internet für Asylsuchende: Warum dieses wichtige Werkzeug der Selbstbestimmung meist verwehrt bleibt. URL: <https://netzpolitik.org/2015/internet-fuer-asylsuchende-warum-dieses-wichtige-werkzeug-der-selbstbestimmung-meist-verwehrt-bleibt/> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- Rieger, Uta 2015: Junge Flüchtlinge und ihre Familien: Neue Entwicklungen und Handlungsbedarfe. In: Asylmagazin 9/2015, S. 282-287.
- TUM 2015: Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: viele Kinder mit Belastungsstörungen - Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank. Technische Universität München. URL: <https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/kurz/article/32590/> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- ZDF vom 11.12.2015: Wurzeln: Angriff auf Flüchtlingskinder. URL: <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2625766/Wurzeln-Angriff-auf-Fluechtlingskinder?bc=sts:suc> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- ZEIT online vom 08.01.2016: SPD fordert Asylpaket III mit Schwerpunkt Integration. URL: <http://www.zeit.de/news/2016-01/08/deutschland-spd-fordert-asylpaket-iii-mit-schwerpunkt-integration-08164004> (letzter Aufruf 29.01.2016).
- ZEIT online vom 10.10.2015: Warten auf "Aktenanlage" verlängert Asylverfahren. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-10/asylverfahren-fluechtlinge-bamf-erstaufnahme> (letzter Aufruf 29.01.2016).